

Satzung des Biersekte e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Biersekte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„Biersekte e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bierkultur, insbesondere durch Information, Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit und Online-Aktivitäten.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen oder Personenvereinigungen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Monatsletzten des auf den Eingang der Austrittserklärung folgenden Monats aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, daß bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem können Jahresbeiträge festgesetzt werden, die die Mitglieder zu zahlen haben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

Über das Ob sowie die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Tritt während der Amtszeit des Vorstands ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter durch einfachen Brief oder durch E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

Der Ort der Mitgliederversammlung wird bei der Einberufung durch den Vorstand festgelegt.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Stellvertreter geleitet; sind auch die Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.